



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 223 (Aufsatz / *Essay*, 2005)

## Gab es „Rechtscorpora“ im archaischen Griechenland?

**Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient (Beihefte zur Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte), hg. v. Markus Witte und Marie Fögen, 2005, 9–27**

© Harrassowitz Verlag (Wiesbaden) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.harrassowitz-verlag.de/index.ahtml>)

Schlagwörter: Kodifizierung — Gortyn — *dikazein* — Drakon — Solon

*Key Words: codification — Gortyn — dikazein — Draco — Solon*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

# Gab es ‚Rechtscorpora‘ im archaischen Griechenland?

Gerhard Thür

## I.

Mit Absicht vermeide ich das vom Thema des Symposions vorgegebene Wort „Kodifizierung“ im Titel meines Beitrags. Ich spreche von „Corpora“, sprachlich zusammenhängenden Aufzeichnungen einer Mehrzahl von Rechtsvorschriften. Auch die Frage nach deren „Legitimierung“ will ich zunächst offen lassen. Daß es im archaischen Griechenland solche Rechtsaufzeichnungen auf Stein gab, ist unbestritten. Höchst umstritten ist jedoch deren Deutung im Gesamtkonzept der Rechtsordnungen. Freilich ist auch das Wort „Corpus“ vorbelastet. Das seit der frühen Neuzeit so genannte „Corpus Iuris Civilis“ Justinians wird immer noch als Gesetzbuch verstanden, wenn auch als technisch höchst unvollkommenes<sup>1</sup>. Man könnte Justinian und seinem juristischen Stab vielleicht mehr Gerechtigkeit angedeihen lassen, wenn man den Hauptteil des gewaltigen Werks, die Digesten, als Redaktion autorisierter Texte für den Rechtsunterricht auffaßte. Durch den zeitlichen Abstand von dem bis 1900 in Teilen Deutschlands geltenden justinianischen römischen Recht ist das Wort „Corpus“ jedenfalls begrifflich weniger vorbelastet als „Kodifikation“, die im deutschen Sprachraum unweigerlich mit dem 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch assoziiert wird. Auch das Corpus Iuris Canonici der römisch katholischen Kirche ist, verglichen mit den modernen Versionen des Codex, in ähnlicher Weise wie sein ziviles Gegenstück eine Sammlung von Rechtsstoff. Ebenso fehlt dem englischen Wort „law code“ die begriffliche Schärfe des deutschen Terminus Kodifikation: umfassende, systematische, präskriptive Regelung einer Rechtsmaterie.

Die große Zeit der Kodifikation ist vorüber. Die Rechtsentwicklung geht heute andere Wege: Sowohl im staatlichen als auch im europäischen Bereich stehen Einzelregelungen im Vordergrund. Aktuell ist derzeit die überstaatliche Regelung einzelner Rechtsgebiete, in denen die Wirtschaft – Handel,

---

1 Siehe die gängigen Lehrbücher, etwa W. Kunkel/M. Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, Köln<sup>13</sup>2001, 214.

Transport, Banken – durch Vertragsformulare Vorarbeit leistet. Ein europäisches Privatrecht, das Personen-, Familien- und Erbrecht mit einbezieht, ist nicht in Sicht, auch nicht notwendig. Notwendig scheint mir vielmehr eine Juristenausbildung, die in jedem Staat Europas die gemeinsamen Grundlagen vermittelt, von denen aus man jede andere nationale Rechtsordnung leicht verstehen kann. Rechtswissenschaft und Rechtssprechung sind gefordert, nicht Gesetzgebung – eine für den Durchschnittsjuristen Europas noch ungewohnte Vorstellung.

Soll man nun auch den Veranstaltern dieser Tagung den Vorwurf machen, sie verkauften alte Hüte? Das wäre zu billig. Daß gerade in den altertumswissenschaftlichen Disziplinen seit einigen Jahren die Diskussion um antike Rechtskodifikationen in Gang gekommen ist,<sup>2</sup> zeigt vielmehr, daß Historiker mit ihrem Blick zurück manchmal schärfer in die Zukunft sehen als die Zunft der Juristen, in deren Händen die Gestaltung von Gegenwart und Zukunft liegt. Freilich darf man vom Historiker, auch vom Rechtshistoriker, keine Rezepte erwarten, Gegenwartsprobleme zu lösen. Allein der unvoreingenommene Blick auf Problemlagen und deren historisch bedingte Lösungen kann zur Diskussion der heutigen Probleme beitragen. „Unvoreingenommen“ heißt manchmal, daß man die zeitbedingt falschen Denkansätze der Vorgänger erkennt und sie durch – vermeintlich – quellennähere ersetzt. Ob sie der historischen Wahrheit näherkommen, mag der Diskurs der Fachwelt erweisen.

Die moderne Kodifikationsidee hat ihren Ursprung in der Naturrechtslehre der Aufklärung und hat in den Jahrzehnten um 1800 in den absolutistisch regierten Ländern Bayern, Preußen, Österreich und im revolutionären Frankreich eingesetzt.<sup>3</sup> Die privaten Rechtsverhältnisse der Untertanen – oder Bürger – sollten nach einheitlichen, vernünftigen und menschenwürdigen Grundsätzen geregelt sein. Mit einem Jahrhundert Verspätung zog Deutschland nach. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch war der technische Höhepunkt der europäischen Kodifikationsbewegung, ein Produkt der nationalen Einigung und des liberalen Bürgertums.<sup>4</sup> Die auf den Nationalstaat bezogene Wissenschaft des positiven Rechts und auch dessen Unterricht konnten die als allgemeines Grundwissen vorhandene, nicht in

---

2 Es sei nur auf den Band *La codification des lois dans l'antiquité*, hg. v. E. Lévy, Paris 2000, verwiesen.

3 Siehe die umfassende Darstellung von F. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967, 322-347.

4 Siehe auch dazu Wieacker, *Privatrechtsgeschichte* (s. Anm. 3), 468-488. In die Würdigung zur Jahrhundertfeier des Gesetzbuches mischt sich auch grundsätzliche Kritik am Ergebnis der Kodifizierung und deren wissenschaftlicher Bearbeitung, siehe M.Th. Fögen, *Im Büro für Rechtsgeschichtspflege*, *Rechtsgeschichte* 5 (2004) 243-257.

Gesetzesworte gefaßte Rechtskultur ausklammern. Diese Werte gewinnen nun mit der Internationalisierung des Rechts an Bedeutung und – der langen Einleitung kurzer Sinn – werden auch in den antiken Rechtsordnungen mehr berücksichtigt. Auch heute, auch im kontinentalen Europa besteht eine Rechtsordnung in mehr als dem gesetzten oder gar dem kodifizierten Recht.

## II.

Völlig unhistorisch wird die Vorstellung, Staatlichkeit setze eine Rechtskodifikation voraus, in die griechische Polis hineingetragen. Aus dem Auftreten von Nomotheten und Aisymneten („Gesetzgebern“ und „Schiedsrichtern“) im archaischen Griechenland und dem gleichzeitigen Einsetzen von Rechtsaufzeichnung wurde vorschnell der Schluß gezogen, die griechische Polis sei in einer panhellenischen Welle der Rechtskodifikation entstanden und durch kodifiziertes Recht charakterisiert. Besonders Athen ist Zielpunkt solcher Spekulationen. Als Beispiel möchte ich das *Corpus Iuris Attici* von Télfy aus dem Jahre 1868 nennen.<sup>5</sup> Ein später Nachfolger erschien 2001 von Ruschenbusch.<sup>6</sup> Beide Werke sind brauchbare Editionen von Fundstellen, doch ihr Grundgedanke beruht auf Illusion. Unbefangen spricht auch die anglo-amerikanische Literatur von einem law code of Athens und einem solchen von Gortyn. Da hier meistens genauere Vorstellungen von der kontinental-europäischen Rechtskodifikation fehlen, bleiben diese Aussagen im Heuristischen. Diese beiden Poleis, die Weltstadt Athen und die abgeschiedene Siedlung Gortyn auf Kreta, stehen im Zentrum der Diskussion um Rechtskodifikation bei den Griechen.

Bevor ich auf deren ganz unterschiedliche Rechtsordnungen eingehe, möchte ich die Befunde über die anderen griechischen Poleis zusammenfassen, welche die letzte umfassende Studie über Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland von Hölkeskamp im Jahr 1999 erbracht hat.<sup>7</sup> Wenn man die frühesten inschriftlich erhaltenen Rechtsaufzeichnungen durchmustert, findet man keinen Anhaltspunkt dafür, daß die griechische Polis durch eine panhellenische Welle der Kodifikation ins Leben getreten

---

5 *Synagoge ton Attikon nomon*. *Corpus Iuris Attici*, Graece et Latine, e fontibus composuit commentario indicibusque instruxit I.B. Télfy, Leipzig 1868.

6 E. Ruschenbusch, *Ein altgriechisches Gesetzbuch: aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben*, Wiesbaden 2001; siehe dazu die Rezension von A. Kränzlein, *ZSRG.R* 120 (2003) 412f.

7 K.-J. Hölkeskamp, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1999; siehe dazu meine Rezension *ZSRG.R* 120 (2003) 383-386.

sei. Es sind immer nur konkrete Regelungen konkret anstehender Sachprobleme festgehalten. Auch die großen, von der klassischen griechischen Literatur gerühmten Gesetzgeber, Lykurg aus Sparta, Charondas aus Katane, Zealeukos aus Lokroi, Pittakos aus Mytilene und Demonax aus Mantinea, der in Kyrene wirkte, hätten keine Rechtskodifikationen hinterlassen obwohl sie, Lykurg ausgenommen, für den Schritt von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit von Bedeutung gewesen seien. Ihr Ruhm als Verfassungsgeber ihrer Poleis habe sich erst später, retrospektiv, gebildet. Erst das immer häufigere Niederschreiben von reaktiven gesetzlichen Maßnahmen zur Lösung konkreter Sachprobleme habe das Bewußtsein gebildet, man könne durch Gesetzgebung gestaltend in die Zukunft eingreifen. Platon und Aristoteles hätten jene Nomotheten, die Schiedsrichter oder Schlichter in innerstaatlichen Konflikten waren, schließlich zu Stiftern einer politischen Ordnung hochstilisiert und die Konstituierung einer „Verfassung“ zum zentralen Kristallisationspunkt einer „historischen“ Identitätsfindung der Polis; die Philosophen hätten aber nicht die konkreten Poleis der archaischen Zeit vor Augen gehabt, sondern jeweils ihre zeitgenössische des 5. und 4. Jh. v. Chr.<sup>8</sup> Diese abstrakt-utopische Sichtweise der philosophischen Schriften sei in der modernen Historiographie von der Kodifikationsideologie überlagert worden. Man konnte sich die Entfaltung einer klassischen griechischen Polis ohne umfassende Stiftung von Rechtsnormen schlicht nicht vorstellen.<sup>9</sup> Dieser von gängigen Theorien abweichende Befund läßt sich anhand zweier Quellensammlungen archaischer Gesetze epigraphisch leicht verifizieren.<sup>10</sup>

Kommen wir nach diesen allgemeinen Erwägungen zu den beiden wichtigsten konkreten Beispielen, zu Athen und Gortyn. Der berühmteste Text in der Diskussion um griechische Kodifikation ist die Große Gesetzesinschrift von Gortyn aus der Mitte des 5. vorchristlichen Jahrhunderts.<sup>11</sup> Sie

8 Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 7), 59.

9 Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 7), 11, 23f.

10 R. Koerner, *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, Köln 1993 und H. van Effenterre/F. Ruzé, *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec I/II*, Rom 1994/95.

11 Die maßgebliche Edition stammt von R.F. Willetts, *The Law Code of Gortyn*, Berlin 1967, mit englischer Übersetzung. In *Nomima II* (s. Anm. 10), 358-389 ist der griechische Text zusammenhängend mit französischer Übersetzung abgedruckt, die einzelnen Abschnitte der Gesetzesinschrift sind in der systematisch aufgebauten Sammlung an unterschiedlichen Stellen kommentiert. Koerner, *Gesetzestexte* (s. Anm. 10), 454-555 bringt Text, deutsche Übersetzung und Kommentar in einem zusammenhängenden Kapitel, hält sich jedoch nicht immer an die in der Inschrift vorgegebene Abfolge der Materien. Über den neuesten Stand der Forschung zur Großen Gesetzesinschrift informiert A. Maffi, *Dike* 6 (2003) 161-226.

wird auch „Stadtrecht“ oder das „Zwölf-Tafel-Gesetz“ von Gortyn genannt, beides im Sinne einer modernen Kodifikation. Die zweite Bezeichnung ist auch paläographisch falsch, denn die Inschrift erstreckt sich – zufällig – auf zwölf Kolumnen, die, ohne Sinnabschnitte zu bilden, auf einer Quadermauer eingemeißelt sind. Unschädlich ist die Bezeichnung „law code“ in der englischsprachigen Literatur. Dieses Monument hat der Rechtshistoriker ohne literarische Quellen, die den geschichtlichen Hintergrund erhellen würden, zu erklären. Allein Parallelinschriften aus Gortyn und der archäologische Befund helfen weiter. Umgekehrt liegt der Fall in Athen. Dort gibt es zwar zahlreiche literarische Berichte über bereits in das 7. Jh. zurückreichende, angebliche Kodifikationen, doch ist keine einzige Quelle auf Stein einigermaßen vollständig erhalten.

### III.

Im Jahre 1884 entdeckten die beiden Archäologen Federico Halbherr<sup>12</sup> und Ernst Fabricius in Gortyn auf Kreta eine der größten Inschriften, die überhaupt im griechischen Bereich gefunden wurde. Über 600 Zeilen Rechtsvorschriften sind in bestem Zustand erhalten. Alle zwölf Kolumnen in einer einzigen zusammengefaßt würden eine Kolumne von 15 Metern Länge ergeben. Der Text ist im altertümlichen kretisch-dorischen Alphabet, in der boustrophedon-Schreibweise aufgezeichnet, so wie der Bauer beim Pflügen „den Ochsen wendet“. Die Zeilen laufen zuerst von rechts nach links, dann – mit umgekehrter Ausrichtung der Buchstaben, etwa P und K, – von links nach rechts, usw.<sup>13</sup> Die Quadermauer wurde in römischer Zeit, im 1. Jh. n. Chr., sorgsam abgetragen, die Blöcke numeriert und als Teil eines Odeions, eines kleinen Theaters, wieder aufgebaut. Sie kann heute noch, geschützt durch einen mächtigen Arkadenbau und hinter einem Eisengitter, an Ort und Stelle besichtigt werden.

In lockerer, assoziativer Abfolge der Themen, jedoch in knapper, juristisch prägnanter Sprache und hoch entwickelter Gesetzestechnik – es gibt Verweise innerhalb des Textes und auf andere Gesetze, es wird punktuell neues Recht neben altes gesetzt – werden folgende Materien geregelt: Streit um das Eigentum an einem Sklaven und Freiheitsprozeß<sup>14</sup>, Vergewaltigung

---

12 Vgl. die Abbildungen in M. Guarducci, *Epigrafia greca I*, Rom 1967.

13 Vgl. den vorbildlichen Tafelteil von Willetts, *Law Code* (s. Anm. 11), s.a. van Éffenterre / Ruzé, *Nomima II* (s. Anm. 10) S. 1.

14 Zu den – je nach Auffassung von „Kodifikation“ – verschiedenen Deutungen des Beginns der Inschrift s. unten bei Anm. 32.

und Ehebruch, Aufteilung des Vermögens nach Ehescheidung, eheliche und uneheliche Kinder, Erbrecht (wie ich meine, an Sondervermögen<sup>15</sup>), Veräußerung zu Lebzeiten, Loskauf eines in Gefangenschaft geratenen Mitbürgers, Ehe zwischen Freien und Sklaven, Kauf eines Sklaven, Erbrecht der ohne Brüder verstorbenen Tochter (Erbtochter), Bürgschaft und Geldschulden, Adoption. Unter einem „Sklaven“ (*dolos*) ist manchmal der Diener im Haus gemeint, manchmal der an die Scholle gebundene Häusler, der sonst als *woikeus* bezeichnet wird.

Dem Nichtepigraphiker vermittelt der Text sofort den Eindruck einer, wenn auch nach heutigen Vorstellungen nicht voll gelungenen Kodifikation. Doch muß man die Große Rechtsinschrift in ihren epigraphischen und archäologischen Zusammenhängen sehen. Spätestens seit 600 v. Chr. wurden sukzessive auf den Wänden des Apollon Pythios-Tempels Rechtsvorschriften verschiedenen Inhalts aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen verlagern sich im 5. Jh. auf die Nord- und Ostmauer der Agora, wo neben zahlreichen Einzelbestimmungen sieben Kolumnen eines Vorgängers der Großen Inschrift gefunden wurden. Die Regelungen ergänzen einander teilweise, teilweise sind auch Formulierungen in die Große Inschrift übernommen. Die Große Inschrift hatte also keineswegs das Ziel, alle früheren Regelungen mehr oder weniger systematisch zusammenzufassen. Sie stellt jedoch einen gesetzestechnischen Höhepunkt in den reichlich fließenden Rechtsaufzeichnungen der relativ unbedeutenden kretischen Polis Gortyn dar.<sup>16</sup>

Über die Gründe, warum ab dem späten 7. Jh. in den griechischen Poleis – Gortyn ist nur ein besonders markantes Beispiel – die Aufzeichnung einzelner Rechtsvorschriften einsetzt, hat man viel gerätselt. Für Gortyn ist jedenfalls erwiesen, daß die Organe der Polis bereits vorhanden waren und nicht erst durch die Rechtsvorschriften geschaffen wurden. In der Literatur werden zwei gegenläufige Motive für den Beginn der Rechtsaufzeichnungen diskutiert: Entweder hätten die unteren Schichten der Bevölkerung, der *demos*, Reformen zu ihren Gunsten erzwungen, oder – im Gegenteil – habe

15 Im Erbrecht ist festzustellen, daß der wichtigste Fall, die Nachfolge in den das Vollbürgerrecht vermittelnden *klaros* (das Landlos) weder in der Großen Inschrift noch in einer anderen überlieferten Vorschrift geregelt ist, siehe G. Thür, Armut. Gedanken zu Ehegüterrecht und Familienvermögen in der griechischen Polis, in: Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter, hg. v. D. Simon, München 1992, 129; van Éffenterre/Ruzé, *Nomima II* (s. Anm. 10), 15f.

16 Umfassend würdigt Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 7), 117-128 die zahlreichen aus Gortyn stammenden Gesetzesinschriften; vertiefend P. Perlman, Gortyn. The First Seven Hundred Years: (I) / (II) The Laws from the Temple of Apollo Pythios, in: Polis and Politics, FS M.H. Hansen, hg. v. P. Flensted-Jensen u.a., Kopenhagen 2000, 59-89 / Even More Studies in the Ancient Greek Polis, hg. v. Th.H. Nielsen, Stuttgart 2002, 187-227.

die Aristokratie durch schriftliche Gesetze ihre Herrschaft stabilisiert.<sup>17</sup> Gerade für Gortyn kommen wir aber einen Schritt über diese allgemeinen sozialgeschichtlichen Erwägungen hinaus. Wie eine detaillierte Vorschrift gegen das mehrmalige Bekleiden desselben Amtes zeigt, ist die Gesetzgebung ein Indiz für Spannungen innerhalb der „ämterfähigen“ Aristokratie.<sup>18</sup> Für den *kosmos* (Mitglied des Kollegiums der höchsten Amtsträger) galt ein Iterationsverbot von drei Jahren, für den *xenios kosmos* (zuständig für Fremde, Nichtbürger und Freigelassene) ein fünfjähriges und für den *gnomon* (dessen Funktion unklar ist) ein zehnjähriges. Die Erforschung von Eigen- und Phylennamen hat ergeben, daß Gortyn nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in der aristokratischen Elite ethnisch stark gemischt war.<sup>19</sup> Die stete Gesetzesaufzeichnung läßt auf eine ständige gegenseitige Kontrolle der ämterführenden Aristokraten durch ihre übrigen ämterfähigen Kollegen schließen.

Eigenartigerweise sind die älteren Gesetze in Gortyn stets ohne Präskript aufgezeichnet; erst später steht die schlichte Invokation *theoi* („Götter“) an der Spitze. Aus diesem Grund wird der „Gesetzgeber“ nie genannt. Am ehesten kommt das Kollegium der *kosmoi* im Zusammenwirken mit der Volksversammlung in Frage. Diese ist nur beiläufig, als Ort der Publizität für Erklärungen erwähnt, aber nie als verfassungsmäßiges Beschlußorgan.<sup>20</sup> Man kann für das 6. Jh. vielleicht an Zustimmung durch Applaus denken wie in der homerischen oder spartanischen Volksversammlung, nicht aber an eine förmliche Abstimmung mit Stimmzählung.<sup>21</sup> Obwohl aus Gortyn die Produkte der Gesetzgebung reichlich überliefert sind, bleibt das Gesetzgebungsverfahren selbst in Dunkel gehüllt.

Einen Schritt weiter als die Überlegungen zu dem vermutlich primitiven Verfassungsrecht Gortyns führt die Analyse des gewiß ebenso primitiven Prozeßrechts. Man vermutet, daß im 6. Jh. die Rechtsprechung in den

17 Hölkeskamp, Schiesrichter (s. Anm. 7), 19f. mit Diskussion der Literatur.

18 M. Guarducci, *Inscriptiones Creticae I-IV (=ICret)*, Rom 1935-1950, hier: IV 14g-p, 2; Koerner, *Gesetzestexte* (s. Anm. 10) Nr. 121; *Nomima I* (s. Anm. 10), Nr. 82. Vgl. Hölkeskamp, Schiesrichter (s. Anm. 7), 121.

19 Perlman, *Gortyn I* (s. Anm. 16), 78.

20 Col. X 33-36 und XI 10-14 im Zusammenhang mit Adoption.

21 Eine Beschlußformel zu Beginn eines *psephisma* (Dekrets) findet sich erstmals in ICret IV 78: „Götter. Folgendes beschlossen die Gortynier, indem sie abstimmten ...“, eine der zeitlich letzten Inschriften, die am Pythion publiziert wurden, s. Perlman, *Gortyn II* (s. Anm. 16), 199f.; die Autorin schließt aus der Innovation „Götter“ am Beginn der Großen Inschrift, daß die Volksversammlung nicht deren Text als Gesetz, sondern nur die Wiederaufzeichnung allenfalls ergänzter älterer Gesetze beschlossen habe.



Händen der Höchstbeamten, der *kosmoi*, gelegen habe.<sup>22</sup> Im Großen Gesetz ist fast ausschließlich von einem *dikastas*, einem „Richter“, die Rede.<sup>23</sup> Dieser entscheidet entweder durch *dikazein* (urteilen) oder *krinein* (unterscheiden, entscheiden). Das *dikazein* geschieht entweder „gemäß der Zeugen“, deren Zahl und Qualität in den Gesetzen genau vorgeschrieben ist, oder indem der *dikastas* der beklagten Partei einen gesetzlich formulierten Reinigungseid auferlegt. Das *krinein* geschieht nach eigenem Ermessen des *dikastas*, er hat aber auf seinen Spruch einen Eid abzulegen, also seine eigene Persönlichkeit der göttlichen Strafe auszusetzen.

Wer ist dieser *dikastas*? Einzelrichter, sowohl als Beamte,<sup>24</sup> wie auch als autorisierte Privatpersonen, etwa dem römischen *iudex privatus* vergleichbar,<sup>25</sup> gibt es in Griechenland sonst nicht. Ich habe die Meinung vertreten, daß der *dikastas* der Großen Inschrift so wie in den früheren Texten derjenige *kosmos* ist, dem der jeweilige Rechtsstreit übertragen ist. Auch in Texten aus dem archaischen Athen und aus anderen Poleis werden die Höchstmagistrate, *archontes*, in ihrer Funktion als Jurisdiktionsmagistrate *dikastai* genannt.<sup>26</sup> Erst in der Demokratie heißen nur noch die Geschworenen in den großen Volksgerichtshöfen so. Doch demokratische Geschworenengerichte gibt es in Gortyn nicht. Die Gerichtsbarkeit steht im 5. Jh. noch immer auf der Stufe, wie wir sie etwa bei Homer finden. Kurz zusammengefaßt: Ein Amtsträger formuliert einen auf den Streitfall passenden Eid und erlegt ihn dem Beklagten auf. Dieser leistet entweder den Eid und ist von dem Klagevorwurf gereinigt, also freigesprochen, oder er scheidet den Meineid und bekennt sich damit als schuldig. Dieses primitive

22 In diese Richtung Willetts, Law Code (s. Anm. 11), 32. Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 7), 122 und Perlman, Gortyn II (s. Anm. 16), 197 folgen R. Koerner, Klio 69 (1987) 478f. (s.a. Gesetzestexte, oben Anm. 10, S. 336 Anm. 22), wonach die *kosmoi* lediglich exekutive Gewalt gehabt hätten. Für Dreros (Koerner, Gesetzestexte Nr. 90, Nomima I Nr. 81; um 650 v. Chr.) ist jedenfalls Jurisdiktion der *kosmoi* belegt.

23 Nur selten sind Amtsträger (*kosmoi*, der *xenios kosmos*) im Zusammenhang mit der Rechtssprechung erwähnt, s. Willetts, Law Code (s. Anm. 11), 32.

24 Von „special“ oder „other officials“ sprechen Willetts, Law Code (s. Anm. 11), 32 bzw. Perlman, Gortyn II (s. Anm. 16), 197; auch Koerner und Hölkeskamp gehen implizit von beamteten Richtern aus.

25 H.J. Wolff, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten, Weimar 1961, 57f. s.a. 41 und dens., s.v. Recht, Lexikon der Alten Welt, Zürich 1965, 2519.

26 G. Thür, Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law, in: Greek Law in its Political Setting, hg. v. L. Foxhall/A.D.E. Lewis, Oxford 1996, 63, 71 mit Hinweis auf ein solonisches Gesetz zitiert in Dem. 23, 28; s.a. Dem. 43, 71 und H. Collitz/F. Bechtel, Sammlung der griechischen Dialektinschriften I-IV, Göttingen 1884-1915, hier: 1536, 28-34.

Verfahren setzt einerseits den Glauben voraus, die jeweilige Schwurgottheit bestrafe den Meineidigen, andererseits die Fähigkeit und den Willen des Gerichtsmagistrats, den Reinigungseid fair – Homer und Hesiod sagen „gerade“ (*ithys*) – und nicht heimtückisch, parteiisch, für den Beklagten ungefährlich – nach dem Epos „krumm“ (*scholios*) – zu formulieren.<sup>27</sup> Die große Zahl von Rechtsätzen aus Gortyn sind meiner Meinung nach im Kern nichts anderes als ein reich angesammelter Schatz von Anweisungen an die Gerichtsmagistrate, die amtierenden *kosmoi*, wie sie jene streitentscheidenden Eide zu formulieren haben, die sie den Parteien und ihren Zeugen auferlegen. Die Rechtsaufzeichnungen haben demnach die Aufgabe, die Willkür der jeweils im Amt befindlichen Aristokraten gegenüber ihren nicht im Amt befindlichen Kollegen und deren Klientel zu zügeln. Nicht der kleine Mann auf der Straße ist der Adressat der Normen, sondern die machthungrigen Aristokraten sind es, die in der Polis einander abwechselnd Jahr für Jahr Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausüben.

Eine schlichte Beobachtung scheint mir diesen Schluß zu bestätigen. Während die älteren Inschriften an der Tempelwand und an den Mauern der Agora nach außen, dem Publikum zugekehrt sind, ist das Große Gesetz auf der Innenseite einer gekrümmten Quadermauer eingemeißelt. Welches Interesse konnten die Besucher des überdachten Theaters im 1. nachchristlichen Jahrhundert an dem innen, im Dunkeln angebrachten Text gehabt haben? Die Buchstabenformen weichen so stark vom hellenistischen Alphabet ab, daß nur ein speziell Ausgebildeter die Inschrift lesen konnte, vom archaischen dorischen Dialekt ganz zu schweigen. Doch das Odeion diente in den hellenistisch-römischen Poleis stets auch als Sitz des Rates, der *boule*.<sup>28</sup> Hier saßen die Geldaristokraten, die die finanziellen Lasten der Stadt trugen und durch ihre Beziehungen zu Rom auch das Sagen hatten. Die Ratsherren sonnten sich in der fünfhundertjährigen Tradition der alten kretischen Aristokratie.

Wir wissen nicht, in welches Gebäude die gekrümmte Mauer ursprünglich eingebaut war, passende Fundamente wurden noch nicht gefunden. Von der Krümmung her müßte es ein ansehnlicher Rundbau gewesen sein. Nach neueren archäologischen Untersuchungen<sup>29</sup> war die Mauer mit der Großen Inschrift in hellenistischer Zeit nicht Teil eines Rundbaues, sondern als eine zu einem freien Platz hin offene Exedra in das Bouleuterion, den Vorgänger-

27 Thür, Oaths (s. Anm. 26), 70 mit weiteren Nachweisen; s. auch den folgenden Beitrag in diesem Band.

28 Zur Baugeschichte des Komplexes in Gortyn s. Perlman, Gortyn I (s. Anm. 16), 61 mit Hinweis auf R. Meinel, Das Odeion, Frankfurt/M. 1980, 597.

29 S. Perlman, Gortyn I (s. Anm. 16), 61 mit Nachweisen in Anm. 22.

bau des römischen Odeion, eingebunden. Als Exedra dürfte sie auch ursprünglich konzipiert gewesen sein. Die Rundung könnte uns auf die Spur zum ursprünglichen Zweck der Inschriftenmauer führen. Homer läßt nämlich in seiner Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus (Il. 18,504) die Geronten in „heiligem Kreis“ zusammentreten. Dieser Kreis mußte zu dem ebenfalls beteiligten Volk hin offen gewesen sein, also bestenfalls ein Halbkreis. In Kontinuität könnte in Gortyn die Exedra der Versammlungsort der *kosmoi* gewesen sein und auch der Ort, an dem die einzelnen Mitglieder dieses Gremiums die Gerichtsbarkeit ausübten. Die formal wie inhaltlich qualitätvolle Große Gesetzesinschrift blickte also in das Innere des „Kreises“, zu den Adressaten, den gegenwärtigen Amtsträgern die ihre Entscheidungen vor den wachsamen Augen ihrer aristokratischen Standesgenossen zu treffen und sich vor ihnen zu verantworten hatten. Neben dem Inhalt, der teilweise auch an anderer Stelle aufgezeichnet ist, scheint mir die Große Inschrift auch als Monument bedeutsam. Als sichtbarer Ausdruck dafür, daß über den Interessen der Sippen und Familien die gemeinsame Polis steht. Öffentliche, nichtsakrale Bauten um die Agora und in Stein gemeißelte Rechtstexte manifestieren das.<sup>30</sup>

Bevor wir Gortyn verlassen, wollen wir noch einen Blick auf den Text der Großen Inschrift werfen. Der Beginn der I. Kolumne wird manchmal als „Magna Charta Libertatis“ gefeiert. Höchst eindrucksvoll lautet die erste Vorschrift  $\pi\rho\acute{o}\varsigma \delta\acute{\iota}\kappa\alpha\varsigma \mu\grave{\eta} \eta\gamma\epsilon\nu$  („Man soll ihn vor dem Prozeß nicht wegführen“). Das wurde als generelles Selbsthilfeverbot gedeutet, des Beginnes einer Rechtskodifikation würdig.<sup>31</sup> Richtigerweise geht es aber um den Freiheitsprozeß, jemand beansprucht einen in Freiheit lebenden Menschen als seinen Sklaven (*dolos*) oder Hörigen, und um den Eigentumsstreit an einem Unfreien. Der Vindikant darf die umstrittene Person nicht eigenmächtig ergreifen und wegführen. Erst vor dem Gerichtsmagistrat ist der förmliche Zugriff erlaubt.<sup>32</sup> Über 50 Zeilen lang werden dann alle beweisrechtlichen Formalitäten in den Wechselfällen des Status- und Eigentumsstreites behandelt bis hin zu dem Fall, daß der Sklave während der Dauer des Prozesses stirbt. Von der Kodifizierungsidee gereinigt, steht eine für die herrschende Aristokratie zentrale Vorschrift an der Spitze des Ge-

30 In diesem Sinne Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 7), 284f., für Gortyn allerdings nicht ausgearbeitet.

31 Vgl. etwa J. Kohler/E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn, Göttingen 1912, 80f.; anders bereits M. Gagarin, The First Law of the Gortyn Code Revisited, GRBS 36 (1995) 7-15.

32 So neuerdings G. Thür, Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis, in: Symposion 1999, hg. v. G. Thür/F.J. Fernández Nieto, Köln 2003, 83-91, dagegen aber A. Maffi, Processo di status e rivendicazione in proprietà nel Codice di Gortyna, Dike 5 (2002 [2003]) 111-134.

setzes, der Schutz des Herrschaftsrechts über die das Land bebauenden Hörigen und der Schutz des Einflusses auf die freien Gefolgsleute. Kein Konkurrent aus der Oberschicht darf dem anderen ohne Gerichtsverfahren seine freie oder unfreie Klientel entziehen.

Zusammenfassend kann man zu Gortyn sagen: Es sind Einzelvorschriften und zwei aus solchen sorgfältig redigierte Corpora überliefert. Als Motive für die kontinuierliche Gesetzgebung scheinen nicht soziale Spannungen auf, sondern Wahrung der Egalität innerhalb der herrschenden Aristokratie. Zu vermuten ist, daß die Schrift als Monument zur Festigung der Staatlichkeit, nicht aber zu dessen Begründung eingesetzt wurde. Diesen Gedanken hat schon Hölkeskamp im allgemeinen geäußert.<sup>33</sup>

#### IV.

Die zweite Polis, die genügend Material für eine Untersuchung bietet, ist Athen. Für die Frage der Rechtskodifikation sind drei Themen von Interesse: Das Blutgesetz Drakons als vermeintliches Strafgesetzbuch, die Gesetze Solons als sogenanntes Bürgerliches Gesetzbuch Athens und schließlich die Neukodifizierung angeblich der gesamten Rechtsordnung am Ende des Peloponnesischen Krieges. Über alle drei Themen sind bereits Bibliotheken geschrieben worden. Ich kann hier bescheidene eigene Beiträge zusammenfassen.<sup>34</sup> Das erste und dritte Thema hängen auch quellengeschichtlich eng zusammen. Das im Jahre 621/20 auf hölzernen *axones*, senkrecht stehenden, drehbaren runden Holzbalken, aufgezeichnete Gesetz Drakons war als erste Maßnahme der Gesetzesrevision 409/08 auf Stein aufgezeichnet worden; Fragmente dieser Stele sind lesbar.<sup>35</sup> Durch Zitate in überlieferten Gerichtsreden können einige Zeilen mit hoher Wahrscheinlichkeit ergänzt werden. Hölkeskamp klammert Drakon wie auch Solon aus seiner Untersuchung der archaischen Gesetzgeber aus. Zu sehr sei die Deutung durch die philosophischen Schriften getrübt. Für Drakon helfen aber, ähnlich wie

33 Schiedsrichter (s. Anm. 7), 278.

34 Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in Athen, in: Timai Ioannou Triantaphyllopoulou, hg. v. A.N. Sakkoulas, Athen 2000, 89-100, und Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen, in: Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis, hg. v. A.N. Sakkoulas, Athen 2002, 631-640.

35 Ediert in IG I3 104, aufbauend auf den Lesungen von R. Stroud, Drakon's Law on Homicide, Berkeley 1968. Stroud hat auch ein ausgezeichnetes Photo beigelegt. Zu den *axones* (manchmal auch *kyrbeis* genannt) siehe R. Stroud, The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon, Berkeley 1979, vgl. auch die beiden Lemmata in Der Neue Pauly II (1997) 375-376 und VI (1999) 998, bearbeitet von P.J. Rhodes.

schon für Gortyn, prozeßrechtliche Beobachtungen am inschriftlich überlieferten Text weiter.

1) Allen Bearbeitern ist aufgefallen, daß der 409/08 aufgezeichnete Text des drakontischen Gesetzes mit Vorschriften über die unvorsätzliche Tötung beginnt. Sie wird mit Verbannung bestraft. Wenn wir den Beginn eines Strafgesetzbuches vor uns hätten, erwartete man an erster Stelle die Regelung der vorsätzlichen Tötung. Da wir aus der antiken Literatur wissen, daß Drakon – entgegen seinem Ruf, sein Gesetz sei nicht mit Tinte, sondern mit Blut geschrieben – auch für Mord nur Verbannung vorsah, in klassischer Zeit aber die Todesstrafe sicher belegt ist, nehmen die älteren Vertreter der Kodifizierungstheorie an, der obsolete § 1 über Mord sei bei der Neuaufzeichnung weggefallen.<sup>36</sup> Aus Versehen habe man das verbindende καὶ zu Beginn stehenlassen. Der Text beginnt mit καὶ ἕάν („und wenn ... jemand ohne Absicht tötet“). Neben Versuchen, die Kodifikation auch mit dem originalen καὶ ἕάν bei Drakon zu retten,<sup>37</sup> gibt es eine völlig entgegengesetzte Deutung. Im Anschluß an Sally Humphreys, sehe ich im Gesetz Drakons eine konkrete Maßnahme, durch Gesetzgebung eine in Athen ausgebrochene Krise zu meistern.<sup>38</sup> Anders als in Gortyn stehen über den Anlaß der Krise literarische Berichte zur Verfügung.<sup>39</sup> Nur die Verbindung zu Drakon muß man erschließen.

Kylon, Olympionike des Jahres 640 hatte 636 aufgrund eines wie üblich zweideutigen Orakelspruchs aus Delphi mit einer kleinen Schar die Akropolis besetzt, um die Tyrannis über Athen zu erringen. Er wurde jedoch eingeschlossen und belagert. Er selbst entkam zwar, doch seine Leute, die im Tempel der Athena Polias Zuflucht gefunden hatten, wurden ausgehungert. Um die Befleckung durch Todesfälle zu vermeiden, mußten die athenischen Magistrate, Vertreter des konkurrierenden Adelshauses der Alkmäoniden, etwas unternehmen. Der Archon Megakles gewährte den Rebellen freies Geleit zur Gerichtsstätte. Nach einer Verurteilung wäre ihnen der Weg ins Exil sicher gewesen. „Verbannung“ bedeutete nämlich in archaischer Zeit

36 Z.B. J.H. Lipsius, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1905-15, 601-603.

37 Stroud, *Drakon* (s. Anm. 35), 40 vermutet, Mord sei im zweiten Axon geregelt gewesen. M. Gagarin, *Drakon and Early Athenian Homicide Law*, New Haven – London 1981, 98f., 102f. meint, Drakon habe „elliptisch“ mit der nichtvorsätzlichen auch die vorsätzliche Tötung geregelt. D. Nörr, *Zum Mordtatbestand bei Drakon*, in: *Studi Biscardi IV*, Mailand 1983, 631-653 geht von der Idee einer Kodifikation ab; die Sanktion für Mord sei als „selbstverständlich“ nicht regelungsbedürftig gewesen.

38 S. Humphreys, *A Historical Approach to Drakon's law on Homicide*, in: *Symposion 1990*, hg. v. M. Gagarin, Köln 1991, 17-45; siehe auch Hölkeskamp, *Schiedsrichter* (s. Anm. 7), 262f.; Thür, *Gesetzeskodizes* (s. Anm. 34), 633-637.

39 Herodot 5, 71; Thukydides 1, 126, 11; Plutarch, *Solon* 12, 1-3.

nicht Strafe, sondern Ausschluß aus der Sakralgemeinschaft mit Schutz vor Blutrache im Ausland. Nur bei unbefugter Rückkehr nach Athen durfte ein Verbannter von jedem Beliebigen getötet werden. Auch während ihres Abzugs von der Akropolis stellten die Rebellen sich als Asylanten unter den sakralen Schutz der Göttin. Sie befestigten einen Wollfaden am Kultbild und „seilten“ sich sozusagen unter magischem Schutz ins Tal ab.<sup>40</sup> Beim Heiligtum der Erinyen riß der Faden, worauf Megakles und seine Mitarchonten anordneten, die Rebellen zu ergreifen. Es kam aber zur Lynchjustiz. Die Kylonier wurden teils gesteinigt, teils sogar an den Altären niedergemetzelt.

Die nächsten 15 Jahre, so ist die mit Legenden untermischte Geschichte fortzuschreiben, stürzten die Polis Athen in eine existentielle Krise. 621/20 wurde Draakon mit Vollmachten zur Rettung des Staates eingesetzt. Er waltete seines Amtes nicht durch Erlass eines Strafgesetzbuches, sondern durch eine konkrete prozeßrechtliche Antwort auf die inzwischen angefallenen Probleme erbarmungsloser Blutfehden. Auf Megakles gemünzt, der den Tod der Kylonier nicht beabsichtigt, wohl aber durch seine Anordnung hervorgerufen hatte, lautet der erste Satz des drakontischen Gesetzes (καὶ ἑᾶν): „Selbst wenn einer jemanden ohne Absicht tötet, muß er in die Verbannung.“ Im nächsten Satz werden meiner Meinung nach die Prozeßprogramme formuliert, mit denen gegen alle Täter vorgegangen werden soll: Es sind Eide zu formulieren, die den Beschuldigten entweder die „eigenhändige Tat“ oder das „Treffen von Anordnungen“ vorwerfen.<sup>41</sup> Diese Eide haben, ähnlich wie in Gortyn, die als Gerichtsmagistrate zuständigen sakralen Amtsträger, die *basileis*, durch *dikazein* aufzuerlegen. Anders als in Gortyn wird der Eid aber nicht einseitig dem Beschuldigten als Reinigungseid auferlegt, sondern beiden Parteien, dem Kläger wie dem Beklagten. Nach Vollzug der Schwurzeremonien hat ein Kollegium von 51 Epheten, Spitzen der Adelsgesellschaft, durch geheime Abstimmung (*diagignoskein*) zu entscheiden, welcher Eid der bessere ist, welche Partei Recht hat. Man muß also in Athen nicht erst auf die Strafe der Schwurgottheit warten.

In dem schon im 7. Jh. greifbaren Formalismus der Mehrheitsentscheidung liegt die Wurzel der späteren demokratischen Entwicklung Athens. Da die von den Magistraten zu formulierenden gegensätzlichen Prozeßeide

40 Siehe dazu G. Thür, Gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs, in: Das antike Asyl, hg. v. M. Dreher, Köln 2003, 24f.

41 Die oben vorgetragene Deutung hängt von der Ergänzung der Zeile 12 der Gesetzesinschrift (IG I3 104) ab. Ich habe dies in: Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens, JJP 20 (1990) 152 und Law of Procedure in Attic Inscriptions, in: Law, Rhetoric, and Comedy in Classical Athens. Essays in Honor of D.M. MacDowell, hg. v. D.L. Cairns/R.A. Knox, Swansea 2004, 37 näher ausgeführt.

anders als der Reinigungseid in Gortyn nicht direkt prozeßentscheidend waren, hat sich hier auch keine so ausgeprägte Einzelgesetzgebung für private Rechtsbeziehungen entwickelt. Die Willkür der Magistrate mußte nicht durch Gesetze beschränkt werden, sondern fand ihre Grenze in der Abstimmung durch einen autonomen Spruchkörper, der die Sachentscheidung durch Stimmenmehrheit traf. Niemand kann ein geheim abstimmendes Gremium durch Gesetze binden. Nur der alljährlich zu schwörende Richtereid verpflichtet im klassischen Athen auch die Geschworenen, die Gesetze der Polis anzuwenden. Das war aber nur eine moralische Bindung ohne rechtliche Sanktion.

Doch zurück zum Gesetz Drakons. Soweit der Inhalt zu rekonstruieren ist, passen alle Bestimmungen auf die Situation, die nach der frevelhaften Ermordung der Kylonier eingetreten ist. Nach dem Beginn, der – nun nicht mehr überraschend – die unvorsätzliche, sogar mittelbare Tötung, nämlich die Anordnung des Megakles, die Rebellen zu ergreifen, wegen ihrer fatalen Konsequenzen „nachträglich“ unter Strafe stellt, folgen umfangreiche Regeln, wer aus der Sippe zur Verzeihung (*aidesis*) der Blutschuld berechtigt ist. Daß durch die Blutfehden manche Familien ausgerottet waren, beweist die – als einzige ausdrücklich als neu bezeichnete – Vorschrift, in diesem Falle könnten die zehn vornehmsten Mitglieder der Phratie (Sippe) des Getöteten dem Verbannten verzeihen und ihn wieder in seine Rechte einsetzen (Z. 16-20). Sonst zeichnete Drakon offenbar nur geltendes Recht auf, das in jenen unruhigen Zeiten mißachtet wurde, so etwa, bis zu welchem Grad der Verwandtschaft mit dem Getöteten jemand die private Klage wegen Mordes erheben darf, und die Sicherheit des verurteilten Täters im Ausland; eingefügt sind Tötung im Raufhandel und in Notwehr.

Literarische und epigraphische Quellen belegen für Drakon ein Rechts corpus. Eine Strafrechtskodifikation war es nicht, nicht einmal eine von Tötungsdelikten. Man kann von einem Bündel gezielter Maßnahmen zur Lösung konkreter Probleme sprechen.

War Drakon, wie Aristoteles zu Beginn seiner *Athenaion Politeia* (4,3) kurz berichtet, auch „Verfassungsgeber“? In der klassischen Literatur Athens wird er von der Gestalt Solons, des angeblichen Begründers der athenischen Demokratie, überschattet. Drakon steht für das diskreditierte oligarchische System. Auch wenn er keine Verfassungseinrichtungen gestiftet hat, könnte die zeitweise Herstellung des Rechtsfriedens durch die Verbannung der fluchbeladenen Alkmäoniden als *politeia* aufgefaßt worden sein. Ähnlich deutet man nämlich die inschriftlich belegte Verbannung von 14 Bluttätern samt deren Nachkommen aus der Sakralgemeinschaft in Mantinea in Arka-

dien.<sup>42</sup> Erst nach Beilegung der Sippenfehden war in Mantinea der Weg frei für die Polis-Bildung durch einen Synoikismos, den Zusammenschluß mehrerer dörflicher Siedlungen. Eine Verfassung wurde im archaischen Griechenland nicht durch Einsetzen von Staatsorganen gestiftet, sondern durch gesetzliche und gerichtliche Klärung, welche Familien am Staat und seinen traditionellen Ämtern teilhaben dürfen und welche nicht.

2) Wesentlich reicher, allerdings nicht epigraphisch, sondern nur literarisch übermittelt, ist die Überlieferung zu Solon. Er wurde im Jahr 594/93 als höchster Magistrat (*archon*) und Versöhner (*diallaktes*) eingesetzt und führte auf allen Gebieten der Rechtsordnung Reformen durch. In seinen Gedichten rechtfertigt er, verschlüsselt, sein politisches Wirken. Obwohl seine gesetzlichen Maßnahmen von den Athenern im 5. und 4. Jh. als Einheit betrachtet wurden, ist es ausgeschlossen, daß er alle seine höchst divergenten Maßnahmen im Bereich des Privat-, Straf-, Prozeß- und Verfassungsrechts in einer einheitlichen Kodifikation zusammengefaßt hat. Sicher hat er ein Corpus hinterlassen, so wie das Drakons aufgezeichnet auf hölzernen *axones* (oder *kyrbeis*).<sup>43</sup> Da die Athener im 4. Jh. fast alle grundlegenden Normen ihrer Demokratie Solon zugeschrieben haben, ist es kaum möglich, den historischen Bestand seiner Gesetze zu ermitteln. Ruschenbusch hat die Fragmente kritisch ausgewählt und ediert.<sup>44</sup> Nach seiner hypothetischen Systematik geordnet, handeln sie von folgenden Themen: Tötungs-, Eigentums- und Sexualdelikte, Beleidigung, Schädigung, Hochverrat, Prozeß, Familien- und Erbrecht einschließlich der Erbtochter, Wirtschaft – hierunter fallen die Grundentlastung (*seisachtheia*) und das Verbot der Schuldknechtschaft –, Luxusverbote, Päderastie. Als Anlaß für die Gesetzgebung gelten die von Drakon 25 Jahre davor nicht restlos bereinigten Adelsfehden und, mit Sicherheit nachgewiesen, soziale Mißstände, die zur Verpfändung von Grund und Boden und der Person führten.

3) Das zumindest in den Köpfen der Athener existierende Corpus ihrer Gesetze, die sie auf Solon zurückführten, erlangte am Ende des Peloponne-

---

42 IG V 2, 262, um 460 v. Chr.; neu ediert und kommentiert in IPark Nr. 8 (G. Thür/H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien, Wien 1994) s. dort S. 77; vgl. auch G. Thür, IPark 8: Gottesurteil oder Amnestiedekret, Dike 1 (1998) 13-26 (23f.) und Gesetzeskodizes (s. Anm. 34), 637. Gegen eine drakontische *politeia* allerdings Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 7), 263.

43 Siehe o. Anm. 35.

44 E. Ruschenbusch, Solonos Nomoi. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte, Wiesbaden 1966. Ein Kommentar, der über die Gründe für die Zuordnung jedes einzelnen Fragments Aufschluß gäbe, ist bislang nicht erschienen. Eine knappe Würdigung des Wirkens Solons siehe in J. Bleicken, Die athenische Demokratie, Paderborn<sup>2</sup>1994.



sischen Krieges nochmals Aktualität. Die Ereignisse betreffen zwar nicht mehr mein Thema des „archaischen Griechenlands“, sind aber so wie meine einleitenden Worte vielleicht als Schlußbetrachtung zur Kodifikationsidee von Interesse.<sup>45</sup> Unzweifelhaft fand in Athen zwischen 410/09 und 400/399 eine systematische Aufzeichnung der im Staat geltenden Gesetze statt. Aber auch diese Maßnahme ist nur aus ihrer spezifischen historischen Situation zu verstehen. Nach einem mißlungenen oligarchischen Putsch im Jahre 411 war beschlossen worden, die „Gesetze Solons“ neu aufzuzeichnen. Damit waren nicht die des historischen Solon gemeint, sondern alle Vorschriften, auf denen die Demokratie beruhte. Im Jahr 410/09 wurde hierfür eine Kommission von zehn *anagrapheis* (Aufschreibern) eingesetzt, denen wir aus dem folgenden Jahr die inschriftliche Fassung des drakontischen Blutgesetzes verdanken. Mit der Niederlage Athens im Jahr 404 stellte die Kommission die Arbeit ein, die Mitglieder gingen ins Exil. Die von Sparta eingesetzten 30 Tyrannen, offiziell zum „Redigieren (*syngraphein*) der althergebrachten Gesetze“ bestellt, traten ihre Schreckensherrschaft an. Juristisch wirkte sich ihre Arbeit darin aus, daß sie eine Reihe von Ehrendekreten aus demokratischer Zeit durch Zerstörung der Stelen aufhoben. In einem blutigen Bürgerkrieg wurde 403 die Demokratie wiederhergestellt, die Rechtsaufzeichnung wieder aufgenommen. In einem Eilverfahren sollten die Amtsträger binnen eines Monats mit revidierten Gesetzen ausgestattet werden. Die *anagrapheis* arbeiteten allerdings noch bis 399 weiter. Was ist von dieser jahrelangen Gesamtrevision der Gesetze auf uns gekommen? Keine Spur eines der von der klassischen Literatur Solon zugeschriebenen Gesetzen ist aus jener Zeit inschriftlich überliefert. Neben Drakons Gesetz ist auf einer beidseitig beschriebenen Steinwand ein umfangreicher Opferkalender erhalten, ebenso ein Bruchstück einer Stele mit Vollmachten des Rates und Vorschriften über die Finanzierung der Flotte. Neu publiziert wurden auch einige der von den Dreißig kassierten Ehrendekrete. Das waren die Probleme der wiedererstandenen Demokratie. Wir müssen davon ausgehen, daß weite Teile des Privat- und Prozeßrechts nie aufgeschrieben, sondern selbstverständlicher Bestandteil der Rechtskultur Athens waren.

Wie verhält sich dieser Befund mit der ebenfalls aus der Zeit der Gesetzesrevision stammenden Vorschrift „Die Magistrate dürfen kein ungeschriebenes Gesetz (keinen *agraphos nomos*) benutzen“ (Andok. 1, 85)? Diese Norm wird stets als Argument dafür angeführt, daß Athen im 4. Jh. kodifiziertes Recht angewendet und jeden Bezug auf eine über dem Gesetz

45 Die in der Schlußbemerkung nur skizzierten Gedanken habe ich in Rechtsvorschriften (s. Anm. 34) näher ausgeführt. Auf die dort zitierten Quellen- und Literaturbelege sei hiermit generell verwiesen.

stehende Gerechtigkeit vor Gericht verboten habe. Doch in ihrem historischen Zusammenhang sagen die Worte lediglich, die Behörden – nur sie kann man ja zur Verantwortung ziehen – dürfen kein Gesetz anwenden, das nicht den Weg durch das demokratische Überprüfungsverfahren gegangen war. „Ungeschrieben“ heißt im Zusammenhang mit der ἀναγραφὴ τῶν νόμων (Wiederaufzeichnung der Gesetze) nichts anderes als „nicht wieder aufgeschrieben“. Sicherheitshalber hat man mit Wiedererstehen der Demokratie auch die offizielle Schrift und die Rechtschreibung geändert. An die Stelle des alten attischen Alphabets trat das moderne ionische. So konnte jeder Amtsträger und Bürger sofort sehen, ob ein auf Stein publizierter Gesetzestext aus der alten, oligarchieverdächtigen, oder aus der neuen, demokratischen Ära stammte. Der *agraphos nomos* in der Andokides-Stelle ist also weder mit einer angeblichen Kodifizierung der gesamten Rechtsordnung Athens noch mit dem Problem von überpositiven Rechtsprinzipien in Verbindung zu bringen.

Eine andere, politische und geschichtswirksame philosophische Dimension haben freilich die göttlichen *nomima* in Sophokles' *Antigone* (454f.; 442 v. Chr.) und die *agraphoi nomoi* in Perikles' Leichenrede (431/0 v. Chr.; Thuk. 2, 37, 3). Mit diesen Texten wäre aber das Thema „Kodifizierung“ verlassen und man müßte vertieft auf das bisher nur angerissene Problem „Legitimierung“ eingehen. Dabei geht es freilich nicht mehr um die Legitimierung einzelner Rechtsvorschriften, sondern des positiven Rechts generell. Das will ich aber den Vertretern der Rechtsphilosophie überlassen.

### Bibliographie:

Bleicken, J., Die athenische Demokratie, Paderborn <sup>2</sup>1994

Éffenterre, H. van/Ruzé, F., *Nomima*. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec I/II, Rom 1994/95.

Fögen, M.Th., Im Büro für Rechtsgeschichtspflege, *Rechtsgeschichte* 5 (2004) 243-257

Gagarin, M., *Drakon and Early Athenian Homicide Law*, New Haven – London 1981

–, The First Law of the Gortyn Code Revisited, *GRBS* 36 (1995) 7-15

Guarducci, M., *Epigrafia greca I*, Rom 1967

Hölkeskamp, K.-J., *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1999

Humphreys, S., A Historical Approach to Drakon's law on Homicide, in: *Symposion 1990*, hg. v. M. Gagarin, Köln 1991, 17-45

- Kohler, J./Ziebarth, E.*, Das Stadtrecht von Gortyn, Göttingen 1912
- Koerner, R.*, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis, Köln 1993
- Kränzlein, A.*, Rezension zu E. Ruschenbusch, Ein altgriechisches Gesetzbuch: aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben, Wiesbaden 2001, ZSRG.R 120 (2003) 412f.
- Kunkel W./Schermaier, M.*, Römische Rechtsgeschichte, Köln 132001
- Lévy, E. (Hg.)*, La codification des lois dans l'antiquité, Paris 2000
- Lipsius, J.H.*, Das Attische Recht und Rechtsverfahren, Leipzig 1905-15, 601-603
- Maffi, A.*, Processo di status e rivendicazione in proprietà nel Codice di Gortyna, *Dike* 5 (2002 [2003]) 111-134
- , *Dike* 6 (2003) 161-226
- Meinel, R.*, Das Odeion, Frankfurt/M. 1980
- Nielsen, Th.H. (Hg.)*, Even More Studies in the Ancient Greek Polis, Stuttgart 2002, 187-227
- Nörr, D.*, Zum Mordtatbestand bei Drakon, in: *Studi Biscardi IV*, Mailand 1983, 631-653
- Perlman, P.*, Gortyn. The First Seven Hundred Years: (I) / (II) The Laws from the Temple of Apollo Pythios, in: *Polis and Politics*, FS M.H. Hansen, hg. v. P. Flensted-Jensen u.a., Kopenhagen 2000, 59-89
- Ruschenbusch, E.*, Solonos Nomoi. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte, Wiesbaden 1966
- , Ein altgriechisches Gesetzbuch: aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben, Wiesbaden 2001
- Stroud, R.*, Drakon's Law on Homicide, Berkeley 1968
- , The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon, Berkeley 1979
- Télphy, I.B. (Hg.)*, *Synagoge ton Attikon nomon*. Corpus Iuris Attici, Graece et Latine, e fontibus compositus commentario indicibusque instruxit, Leipzig 1868
- Thür, G.*, Gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs, in: *Das antike Asyl*, hg. v. M. Dreher, Köln 2003
- , Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens, *JJP* 20 (1990) 152
- , Law of Procedure in Attic Inscriptions, in: *Law, Rhetoric, and Comedy in Classical Athens. Essays in Honor of D.M. MacDowell*, hg. v. D.L. Cairns/R.A. Knox, Swansea 2004, 37
- , IPArk 8: Gottesurteil oder Amnestiedekret, *Dike* 1 (1998) 13-26
- , Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis, in: *Symposion 1999*, hg. v. G. Thür/F.J. Fernández Nieto, Köln 2003, 83-91
- , Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in Athen, in: *Timai Ioannou Triantaphyllopoulou*, hg. v. A.N. Sakkoulas, Athen 2000, 89-100
- , Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen, in: *Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis*, hg. v. A.N. Sakkoulas, Athen 2002, 631-640
- , Oaths und Dispute Settlement in Ancient Greek Law, in: *Greek Law in its Political Setting*, hg. v. L. Foxhall/A.D.E. Lewis, Oxford 1996

- , Rezension zu Hölkeskamp, K.-J., Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland, Stuttgart 1999, ZSRG.R 120 (2003) 383-386.
- , Armut. Gedanken zu Ehegüterrecht und Familienvermögen in der griechischen Polis, in: Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter, hg. v. D. Simon, München 1992
- , /H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien, Wien 1994

*Wieacker, F.*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen <sup>2</sup>1967, 322-347

*Willets, R.F.*, The Law Code of Gortyn, Berlin 1967

*Wolff, H.J.*, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten, Weimar 1961

- , Recht, Lexikon der Alten Welt, Zürich 1965, 2519